

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1, Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 18.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.
- (2) Aufgenommen werden grundsätzlich in Krippen Kleinkinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.
- (3) Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und der Sorgeberechtigten.
- (4) Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Gellersen besuchen, müssen eine Masern-Schutzimpfung aufweisen. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind und eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Gellersen besuchen, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen nachweisen. Alternativ kann ein Nachweis einer ausreichenden Immunität, oder ein entsprechender Nachweis aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) vorgelegt werden (§ 20 Absatz 8 Nr. 1 IFSG). Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses.
- (5) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte kann online über das Elternportal erfolgen. Eine Anmeldung ist auch über Vordruck bei der entsprechenden Einrichtung möglich.
- (6) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen abgewiesen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Samtgemeinde Gellersen glaubhaft gemacht wird.
- (7) Über die Vergabe der Plätze entscheidet im Regelfall der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte.
Für den Wechsel von der Krippe in den Kindergarten ist ein Antrag zur Aufnahme nach § 1 Abs. 5 erforderlich.
- (8) Abmeldungen sind mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich und bei der Kindertagesstätte schriftlich einzureichen. Abmeldungen für den letzten Monat vor Ende des Krippenjahres sind nicht möglich, außer im Falle eines Wohnortwechsels. Dies ist schriftlich nachzuweisen.

§ 2 Ausschluss vom Besuch, Kündigung

- (1) Die Samtgemeinde kann den Krippen- bzw. Kindergartenplatz außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen, wenn das Kind
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet und ein Verbleiben in der Gruppe nach Ausschöpfung aller pädagogischer Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - c) dauerhaft angemeldet ist und ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten besteht.
- (2) Die Eltern verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Krippen- oder Kindergartenleitung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die Kindertagesstätte zu entsenden. Bei Wiederaufnahme des Krippen- oder Kindergartenbesuchs kann in bestimmten Fällen eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Krippen- bzw. Kindergartenbesuch auszuschließen.
- (3) Die Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen
 - a. bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Gellersen,
 - b. bei schwerer Erkrankung des Kindes,
 - c. bei Erhöhung des Elternbeitrages um mehr als eine Stufe.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Halbtagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 12:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Ganztagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 16:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit einer 3/4-Gruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 14:00 Uhr.

Die Regelbetreuungszeit der Krippen ist wahlweise von montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8.00 bis 14.00 Uhr, 08:00 bis 15:00 oder 8:00 bis 16:00 Uhr.

- (2) Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen (Frühdienst) und bis 17:00 Uhr abzuholen (Spätdienst). Eltern der Krippe haben ebenfalls die Möglichkeit ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Frühdienst zu bringen.
Für die Einrichtung der Randzeitenbetreuung müssen je Tageseinrichtung zu Beginn des Kita-Jahres mindestens fünf Anmeldungen vorliegen. Die Anmeldung für die Randzeiten sind für das jeweilige Kita-Jahr verbindlich.
Die Randzeiten können nur in Anspruch genommen werden, soweit der gesetzlich vorgeschriebene Personalschlüssel erfüllt werden kann.
- (3) Die Kindertagesstätten bleiben während der Osterferien für 1 Woche und während der Sommerferien für 3 Wochen geschlossen, darüber hinaus zwischen Weihnachten und Neujahr. Außerdem an bis zu 3 Studientagen. Die Studientage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet mit Übergabe des Kindes an eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten beginnt mit einer persönlichen Verabschiedung des Kindes durch eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft an die Sorgeberechtigten oder die Abholberechtigten. Während der Betreuung, sowie für den direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 4 Allgemeines

- (1) Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung und ggf. einen Kinderwagen für den Aufenthalt im Freien sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen.

- (2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte mitgebracht werden. Für mitgebrachtes Spielzeug wird keinerlei Haftung übernommen.
- (3) Die Sorgeberechtigten sorgen für einen regelmäßigen Besuch des Kindes in der jeweiligen Kindertagesstätte, da diese ihre Aufgabe nur sachgerecht erfüllen kann, wenn das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte anwesend ist.
- (4) Die Sorgeberechtigten beteiligen sich an den mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen, die ihr Kind betreffen und arbeiten mit der Einrichtung zum Wohle des Kindes partnerschaftlich zusammen.

§ 5 Elternvertretung

Sorgeberechtigte können gemäß § 16 des niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) Elternvertretungen bilden.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Samtgemeinde betreibt ihre Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderkrippen) als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als die gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten das Kind angemeldet haben, ist Gebührenschuldner die anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für den Besuch der **Kinderkrippe** wird eine monatliche Gebühr erhoben.
Die Gebühr gilt auch für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten.
Für die Inanspruchnahme eines Platzes sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

6 Stunden Betreuungszeit	368,00 €
7 Stunden Betreuungszeit	436,00 €
8 Stunden Betreuungszeit	504,00 €
Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit	34,00 €

Für den Besuch des Kindergartens wird für das Kind, ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung, bei einer Regelbetreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich kein Betreuungsentgelt erhoben. Früh- und Spätdienste, die außerhalb der Betreuungszeit gem. § 3 Absatz 1 liegen, sind kostenpflichtig.

Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit pauschal	15,00 €
---	---------

Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird nur für 11 Monate erhoben (Für den August eines jeden Jahres wird wegen der Schließungszeiten der Kindertagesstätten kein Entgelt erhoben.).

Mittagsessenspauschale Kindergarten	60,00 €
Mittagsessenspauschale Krippe	35,00 €

- (4) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung: (Stand: 01.01.2024 gem. § 9 Abs. 2)

Elternbeitragsstaffel für die Kinderkrippen in der Trägerschaft der Samtgemeinde

Betreuungsumfang		2 Pers. €	3 Pers. €	4 Pers. €	5 Pers. €	6 Pers. €	Entgelt pro 6 Std.	Entgelt pro 7 Std.	Entgelt pro 8 Std.	je 1/2 Std. Sonderöff- nung
Stufe 1	Einkommen bis	1566	2058	2554	3050	3543	0,00	0,00	0,00	13,00
Stufe 2	Einkommen bis	1916	2408	2904	3400	3893	144,00	170,00	196,00	13,00
Stufe 3	Einkommen bis	2266	2758	3254	3750	4243	176,00	208,00	240,00	16,00
Stufe 4	Einkommen bis	2616	3108	3604	4100	4593	208,00	246,00	284,00	19,00
Stufe 5	Einkommen bis	2966	3458	3954	4450	4943	240,00	284,00	328,00	22,00
Stufe 6	Einkommen bis	3316	3808	4304	4800	5293	272,00	322,00	372,00	25,00
Stufe 7	Einkommen bis	3666	4158	4654	5150	5643	304,00	360,00	416,00	28,00
Stufe 8	Einkommen bis	4016	4508	5004	5500	5993	336,00	398,00	460,00	31,00
Stufe 9	Einkommen über	4016	4508	5004	5500	5993	368,00	436,00	504,00	34,00

Bei der 7. und jeder weiteren zu berücksichtigenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze um den Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII und die Kosten der Unterkunft entsprechend § 9 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung.

Sofern der Frühdienst nach § 3 Abs. 2 in der Einrichtung angeboten wird, kann für die gelegentliche Nutzung eine Zehnerkarte zum Preis von 35,00 € in der Krippe erworben werden.

Die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel gilt nur für Sorgeberechtigte und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.

- (5) Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag, dieser ist bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben. Sie gilt für das Kindertagesstättenjahr (grundsätzlich 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres).
- (6) Die Gebühr ist zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Sie ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Krippe bzw. dem Kindergarten fernbleibt, sowie in den Betriebsferien.
- (7) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes bzw. bei Maßnahmen zur Rehabilitation, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gem. § 6 Absatz 3 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50 %. (Gebühren der Mittagsverpflegung, sowie der Sonderöffnungszeiten entfallen vollständig. § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.)
- (8) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit) und die nicht durch § 3 Abs. 3 dieser Satzung legitimiert sind, wird dem Sorgeberechtigten das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenden Betreuung erstattet.
- (9) Bei Anmeldung eines Kindes in einer Gruppe ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bindend, sobald eine 3/4- oder Ganztagsbetreuung erfolgt.
- (10) Die Kosten der Teilnahme an einer Mittagsverpflegung sind der Gebühr hinzuzurechnen.

§ 7 Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel

- (1) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einkommen der Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes zu berücksichtigen. Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten wird nur das Einkommen des Sorgeberechtigten bei der Einkommensermittlung zugrunde gelegt, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben die Sorgeberechtigten des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Das Einkommen von Pflegeeltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Einkommen von Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem oder der Sorgeberechtigten leben, bei der Einkommensermittlung mit einzubeziehen.

Darüber hinaus werden berücksichtigt:

- steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Sinne des § 3 b Einkommenssteuergesetz.
- Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden und für die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a Einkommenssteuergesetz).
- Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezügen aus Aktien und dergleichen, soweit sie gemäß § 20 Abs. 9 Einkommenssteuergesetz den Sparerfreibetrag übersteigen.
- Pensionen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz. Ausgenommen hiervon ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- Lohnersatzleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz.
Dies sind im Einzelnen:
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe und Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltszahlungen.
- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.
- Leistungen der laufenden Hilfe zu Lebensunterhalt nach dem SGB XII, dem Asylbewerber-Leistungsgesetz und dem BVG.
- Ausländische Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Punkt 2 und 3 Einkommensteuergesetz.

Andere steuerfreie Einnahmen, wie z. B. Kinderzuschlag, Kindergeld, Elterngeld, Miet- und Lastenzuschüsse werden nicht berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte angerechnet.

- (2) Von dem ermittelten Einkommen nach Absatz 1 sind zur Feststellung des Jahreseinkommens pauschal 29 % der positiven Einkünfte abzuziehen. Bei Personen nach § 10 c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes werden pauschal 24 % der positiven Einkünfte abgezogen (Beamte, Richter, Zeitsoldaten, Berufssoldaten, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Geistlicher, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, etc.).
- (3) Von dem ermittelten Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Hauses lebende Kinder und frühere Ehegatten, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.

- (4) Von dem ermittelten Einkommen werden außerdem Werbungskosten in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages nach § 9 a Einkommensteuergesetz je steuerpflichtigem Einkommen der Sorgeberechtigten abgezogen. Dies erfolgt nicht bei Einkommen aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft.
- (5) Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden unter Berücksichtigung der Abzugsbeträge addiert. Der so ermittelte Betrag wird durch 12 geteilt und ist Grundlage für die Einstufung in die Gebührenstaffel.
- (6) In Härtefällen kann die Samtgemeinde weitere Abzugsbeträge auf Antrag berücksichtigen.

§ 8 Maßgebliches Einkommen

- (1) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in die Kinderkrippe.
- (2) Die Anträge auf Ermäßigung der Krippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in die Kinderkrippe bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Bei Selbständigen kann das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt werden. Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Verändert sich während des Kindergartenjahres die zu berücksichtigende Personenzahl bzw. erhöht oder verringert sich das Einkommen der zu berücksichtigenden Personen für mehr als vier Monate, welches als nicht nur vorübergehend angesehen wird, um mindestens 20 %, sind diese Veränderungen der Samtgemeinde Gellersen mitzuteilen. Es wird dann eine Neuberechnung der Gebühr ab Änderungsmonat vorgenommen.

§ 9 Die Einkommensgrenzen in der Gebührenstaffel

- (1) Die Gebührenstaffel ist auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgebaut. Der Einkommensgrenze der Stufe 2 ist zugrunde gelegt:
 - a. der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII abzüglich 120,00 €,
 - b. der Familienzuschlag bzw. die Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII,
 - c. angemessene Kosten der Unterkunft.
- (2) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt nach Absatz 1 i. V. m. § 85 SGB XII jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres.
- (3) Die Einkommensgrenzen für die Stufen 2 bis 8 ergeben sich aus einer Erhöhung von jeweils 350,00 €.
- (4) Die volle Gebühr nach § 6 Absatz 1 ist bei einer Einstufung in Stufe 9 zu zahlen. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind von der Gebühr für einen Platz in einer Halbtagsgruppe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII befreit.

Eine vollständige Befreiung von den Gebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatlich Einkommen gemäß § 82 des SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Gebühr für die Kindertagesstättengebühren einzusetzen.

Die Ermäßigungen werden zum 01. Des Antragsmonats wirksam und werden längstens für 1 Kindertagesstättenjahr ausgesprochen. Bei Betreuung mit Verpflegung ist die Verpflegung als Haushaltsersparnis voll zu zahlen.

- (5) Werden mehrere in einem Haushalt lebende Kinder gleichzeitig gebührenpflichtig in einer der Kinderkrippen der Samtgemeinde Gellersen oder in der Tagespflege kostenpflichtig betreut, er-

mäßigt sich die Krippengebühr gem. § 6 Abs. 1 für das 2. betreute Kind um 50 %. Für das 3. betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Gebührenpflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge.

Auch außerhalb der Samtgemeinde in der Tagespflege oder in Kindertagesstätten betreute Kinder werden berücksichtigt, wenn sie dort kostenpflichtig betreut werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am **01.01.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Reppenstedt, 19.12.2023

Gärtner
Samtgemeindebürgermeister